

§ 8 Änderung des Energiegesetzes

Die Vorlage im Überblick

Es ist das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen, den Energiebedarf in Gebäuden zu senken und verstärkt mit erneuerbarer Energie zu decken. Um diese Ziele zu erreichen, haben die Kantone ihre energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich schon seit längerer Zeit aufeinander abgestimmt. Mit den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (abgekürzt: MuKE) soll ein möglichst hohes Mass an Harmonisierung erreicht werden, ohne den einzelnen Kantonen ihre Autonomie zu nehmen. Grosse Teile dieser Mustervorschriften sind bereits im bestehenden Glarner Energiegesetz enthalten. Die Normen müssen jedoch regelmässig an die technischen Entwicklungen im Baubereich angepasst werden, um die Qualität von Neubauten und bestehenden Bauten zu verbessern. Neue Bestimmungen sollen ins kantonale Recht aufgenommen werden, wenn eine besonders effektive Wirkung zu erwarten ist. Der Kanton Glarus macht von der Freiheit Gebrauch, Teile der Mustervorschriften nicht umzusetzen, wenn dies aufgrund der Glarner Verhältnisse nicht angezeigt ist.

Ziel: Einheitlicher Vollzug und weniger Energieverbrauch

Mit der weiteren Übernahme der MuKE in das kantonale Energiegesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, die energetische Qualität von Neubauten und Umbauten gemäss dem Stand der Technik zu erhöhen. Bei bestehenden Bauten soll die Verwendung von ineffizienten und CO₂-produzierenden Techniken allmählich auslaufen.

Die Energieeffizienz soll dadurch massiv gesteigert werden. Die Versorgungssicherheit des Kantons kann zudem erhöht werden, wenn das regionale Potenzial von erneuerbaren Energien besser ausgeschöpft wird. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der Massnahmen im Auge zu behalten.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird eine weitere Senkung des Heizwärmebedarfs um zirka 25 Prozent des heutigen Verbrauchs angestrebt. Dadurch rückt das Ziel «Energieverbrauch nahe bei Null» näher. Dies wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Die Luftqualität verbessert sich und der Kanton Glarus leistet seinen Beitrag zur Verminderung der Klimaerwärmung. Es werden positive Anreize für das Bau- und Installationsgewerbe und damit für den Arbeitsmarkt im Kanton gesetzt. Die Harmonisierung der Gesetzgebung schafft Planungssicherheit für Bauherrschaft und Fachleute.

Wichtigste Anpassungen

Angepasst werden bei neuen Bauten die Bestimmungen zum Wärmeschutz, die gewichtete Energiekennzahl und technische Vorgaben. Die wichtigste Änderung betrifft die Bestimmungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Neu muss ein bestimmter Anteil der benötigten Energie auf der Parzelle selbst produziert werden. Dies dürfte vor allem mit Fotovoltaikanlagen geschehen. Eine Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, bedingt jedoch eine Ersatzabgabe oder eine Ersatzinvestition.

Bei bestehenden Bauten werden die Bestimmungen zum Wärmeschutz von Gebäuden und die technischen Vorgaben angepasst. Neu muss bei einem Ersatz einer mit Heizöl oder Erdgas betriebenen Heizung (Kesslersatz) 10 Prozent des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energie gedeckt oder im gleichen Umfang eingespart werden, wenn weiterhin ein fossiler Energieträger eingesetzt werden soll. Diese Auflage kann mit einer von zwölf Standardlösungen erfüllt werden. Für die seltenen Elektrozentralheizungen und zentralen Elektroboiler wird eine Sanierungspflicht eingeführt. Diese gilt nur für Elektrozentralheizungen und zentrale Elektroboiler in Wohnbauten mit einer Frist von 15 Jahren. Dezentrale Anlagen («Etagenboiler», Einzelöfen usw.) sind nicht betroffen.

Die öffentliche Hand hat neu Mindestanforderungen an die Energienutzung bei eigenen Bauten und Anlagen festzulegen und soll so eine Vorbildfunktion einnehmen

Beratung der Vorlage im Landrat

Die Beratungen im Landrat waren – wie bereits die Vernehmlassung – kontrovers. Der Landrat blieb jedoch mit jeweils deutlichen Mehrheiten auf der massvollen Linie des Regierungsrates. Er beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Energiegesetzes zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Artikel 89 der Bundesverfassung (BV) beauftragt den Bund und die Kantone, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einzusetzen.

Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung. Wirtschaftliche und technologische Entwicklungen sowie politische Entscheide im In- und Ausland führen allerdings derzeit zu grundlegenden Veränderungen der Energiemärkte. Um die Schweiz auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 entwickelt. Mit dieser Strategie soll die Schweiz die neue Ausgangslage vorteilhaft nutzen und ihren hohen Versorgungsstandard erhalten. Gleichzeitig trägt die Strategie dazu bei, die energiebedingte Umweltbelastung der Schweiz zu reduzieren. Das Bundesparlament hat zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 das eidgenössische Energiegesetz revidiert und ein erstes Massnahmenpaket beschlossen. Es bezweckt, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Die Schweiz kann so die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken. Im Mai 2017 hat das Stimmvolk das revidierte Energiegesetz angenommen. Dieses wurde auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Das Pariser Klimaabkommen von 2015 hat einen neuen globalen Rahmen für die Klimapolitik gesetzt. Der Vertrag verlangt eine konkrete Erwärmungsgrenze von deutlich unter 2 Grad Celsius (wenn möglich 1,5° C). Die Bilanz der Treibhausgase soll zudem in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ausgeglichen werden. Zusammen mit der Stossrichtung des Bundesrates zur Klimapolitik nach 2020 werden die Kantone den CO₂-Ausstoss von Gebäuden in bedeutendem Umfang weiter senken müssen. Ein wesentlicher Beitrag der bestehenden, sanierungsbedürftigen Bauten zur Verminderung der CO₂-Emissionen ist dazu unumgänglich.

Für die Begrenzung des Energieverbrauchs in Gebäuden sind primär die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV), insbesondere für die materielle Rechtsetzung. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe haben die Kantone ihre energierechtlichen Vorschriften in den Grundzügen schon seit längerer Zeit aufeinander abgestimmt. Bei den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich», den sogenannten MuKE n handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete Gesamtpaket energierechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich. Sie haben ein hohes Mass an Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften zum Ziel, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen. Die Harmonisierung wird durch die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten Formularen und Vollzugshilfen zusätzlich unterstützt.

2. Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen

2.1. Anstoss

Nebst Anpassungen aufgrund der Revision der Energiegesetzgebung des Bundes ist vor allem die Umsetzung der aktuellsten Version der MuKE n Hauptgrund für die Änderung des kantonalen Energiegesetzes (EnG).

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat bereits 1992 eine erste Musterverordnung «Rationelle Energienutzung in Hochbauten» erarbeitet. Im August 2000 verabschiedete die EnDK dann die MuKE n 2000. Diese ersten Mustervorschriften verfolgten primär das Ziel der Harmonisierung. Bei den energetischen Anforderungen wurde deshalb bewusst Wert auf eine hohe Akzeptanz der Vorschriften gelegt. Entsprechend lehnten sich diese stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an. Im Jahr 2008 erfolgte die erste Revision der Mustervorschriften, die im 2009 in die kantonale Energiegesetzgebung übernommen wurden. Aufgrund der energiepolitischen Entwicklungen arbeitete die EnDK 2011 ein Strategiepapier «Energiepolitik der EnDK – Eckwerte und Aktionsplan» aus und formulierte energiepolitische Grund- und Leitsätze («Energiepolitische Leitlinien», Mai 2012). Gestützt auf diese Grundlagenpapiere wurden die Mustervorschriften überarbeitet; im Januar 2015 wurden die MuKE n 2014 von der EnDK verabschiedet. Die Konferenz empfiehlt den Kantonen, die MuKE n möglichst unverändert und vollständig in ihre kantonalen Erlasse aufzunehmen. Daneben wird diese Vorlage genützt, um weitere Anpassungen vorzunehmen.

2.2. Das modulare System der Mustervorschriften

Zielsetzung der MuKE n ist ein hohes Mass an Harmonisierung innerhalb der einzelnen Kantone. Damit sollen die Bauplanung und das Bewilligungsverfahren für Fachleute, welche in verschiedenen Kantonen tätig sind, vereinfacht werden. Anstelle einer totalen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen aller Kantone wird mit den Mustervorschriften die Harmonisierung von Vorschriften zu einzelnen, abgrenzbaren Teilbereichen bezweckt. Jedes Vorschriften-Paket zu einem Teilbereich bildet ein sogenanntes Modul. Dies gewährleistet Flexibilität für die Kantone: Sie können dort von den Mustervorschriften abweichen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist.

Kernstück der Mustervorschriften ist das Basismodul. Es wird durch zusätzliche Module ergänzt, die von den Kantonen entsprechend den energetischen Zielvorgaben übernommen werden können. Das Basismodul, gegliedert in die Teilmodule A–R (vgl. Ziff. 2.2.1), beinhaltet die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben an die Kantone und soll von den Kantonen im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung möglichst unverändert übernommen werden. Bei der Übernahme der Zusatzmodule sind die Kantone frei. Einzelne Module sollten jeweils möglichst vollständig übernommen werden.

Das Basismodul ist in grossen Teilen bereits im kantonalen Energiegesetz enthalten. Wegen technischer Entwicklungen im Baubereich sind allerdings Anpassungen an die heute geltenden Normen nötig, um die Qualität im Neubaubereich weiter zu verbessern. Zusätzlich werden für bestehende Bauten Anforderungen an die Qualität von zu erneuernden Bauteilen und für den Ersatz von haustechnischen Anlagen definiert. Neue Zusatzmodule sollen nur ins kantonale Recht aufgenommen werden, wenn eine besonders effektive Wirkung zu erwarten ist. Der Kanton Glarus macht hier von der Freiheit Gebrauch, die Zusatzmodule nur teilweise umzusetzen, wo dies aufgrund der Glarner Verhältnisse angezeigt ist.

2.2.1. Erläuterungen zum Basismodul

Das Basismodul besteht aus den Teilmodulen A–R. Mit der Übernahme des Basismoduls erfüllen die Kantone die bundesrechtlichen Vorgaben und es werden die «Energiepolitischen Leitlinien» der EnDK umgesetzt.

Durch die Übernahme der Teilmodule D (Anforderungen an den Wärmebedarf von Neubauten), E (Eigenstromerzeugung bei Neubauten), F (erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz) sowie der Teilmodule H und I (Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer) sind Änderungen im kantonalen Energiegesetz notwendig. Beim Teilmodul D erfolgt eine Anpassung der gesetzlichen Grenzwerte an den Stand der Technik. Die restlichen Teilmodule sind bereits im geltenden Recht verankert. Es werden teilweise die Formulierungen aufgrund der Mustervorschriften angepasst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht, welche Teile der Kanton Glarus im geltenden Recht bereits ganz oder weitgehend umgesetzt hat (Status «GR») und welche neuen Teile in die kantonale Energiegesetzgebung übernommen werden (Status «Neu»).

MuKE-Basismodul	Titel	Umsetzung im Kanton Glarus	Status	Artikel EnG
Teil A	Allgemeine Bestimmungen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil B	Wärmeschutz von Gebäuden	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE. Anpassungen im Wortlaut.	GR	Art. 14
Teil C	Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil D	Anforderungen an den Wärmebedarf von Neubauten	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Ablösung des Höchstanteils an nichterneuerbaren Energien durch Anforderungen an den gewichteten Energiebedarf und Anpassungen bei den Standardlösungen.	Neu	Art. 14a
Teil E	Eigenstromerzeugung bei Neubauten	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Bei Neubauten muss ein Teil der benötigten Energie auf der Parzelle selbst erzeugt werden. Die Art der Stromerzeugung wird nicht vorgeschrieben. Eine Ersatzabgabe oder -investition ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.	Neu	Art. 14b
Teil F	Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers, welcher die Energie ausschliesslich mit fossilen Brennstoffen erzeugt, ist neu ein Teil der Energie (mindestens 10 %) mit erneuerbarer Energie zu produzieren.	Neu	Art. 14d
Teil G	Elektrische Energie (SIA-Norm 380/4)	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE. Anpassungen im Wortlaut.	GR	Art. 14c

Teil H	Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Zentrale elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Ansprüchen des Energiegesetzes entsprechen.	Neu	Art. 21
Teil I	Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Zentrale elektrische Wassererwärmer sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Ansprüchen des Energiegesetzes entsprechen.	Neu	Art. 21a
Teil J	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil K	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil L	Grossverbraucher	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil M	Vorbildfunktion öffentliche Hand	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Festlegung von Mindestanforderungen an die Energienutzung bei Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand.	Neu	Art. 3a
Teil N	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil O	Förderung	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil P	GEAK-Plus-Pflicht für Förderbeiträge	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil Q	Vollzug / Gebühren / Strafbestimmungen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil R	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	

2.2.2. Erläuterungen zu den Zusatzmodulen

Die Zusatzmodule 2–11 enthalten weitergehende Vorschriften, die vom Kanton übernommen werden können, sofern er in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen will. Einzelne der Zusatzmodule wurden bereits mit der Einführung der Mustervorschriften 2008 umgesetzt. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche MuKE-Zusatzmodule bereits ganz oder weitgehend im geltenden Recht enthalten sind (Status «GR») und welche neu (Status «Neu») oder bewusst nicht übernommen werden (Status «Nicht»).

MuKE-Zusatzmodule	Titel	Umsetzung im Kanton Glarus	Status	Artikel EnG
Modul 2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Gebäuden	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Modul 3	Heizungen im Freien	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	

Modul 4	Ferienwohnungen und Ferienhäuser	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Das Modul war bereits Bestandteil der MuKE 2008 und soll nun übernommen werden.	Neu	Art. 27a
Modul 5	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Mit den zur Verfügung stehenden Technologien ist der Einsatz der Gebäudeautomation bei Neubauten problemlos möglich (ausgenommen Wohnbauten).	Neu	Art. 31a
Modul 6	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen (Einzelspeicher)	Keine Übernahme des Moduls angezeigt. Das bestehende Recht enthält bereits ein Verbot von neuen Elektroheizungen sowie ein Verbot des Ersatzes zentraler und dezentraler Elektroheizungen. Eine zusätzliche Sanierungsfrist kann kaum mehr energetische Wirkung erzielen.	Nicht	
Modul 7	Ausführungsbestätigung	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Modul 8	Betriebsoptimierung	Keine Übernahme des Moduls angezeigt. Betriebsoptimierungen führen zwar zu Energie- und Kosteneinsparungen, erhöhen aber den Vollzugsaufwand.	Nicht	
Modul 9	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	Keine Übernahme des Moduls angezeigt. Der GEAK wurde als freiwilliges Instrument ausgestaltet und kann z. B. bei Handänderungen eingesetzt werden. Eine Pflicht zur Ausstellung eines GEAK für alle Gebäude wäre mit einem hohen Vollzugsaufwand (Qualitäts- und Stichprobenkontrollen) bei unklarer energetischer Wirkung verbunden.	Nicht	
Modul 10	Energieplanung	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Modul 11	Wärmedämmung/Ausnützung	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	

2.3. Zielsetzungen

Mit der Übernahme der MuKE 2014 werden die Voraussetzungen geschaffen, die energetische Qualität von Neubauten und Umbauten gemäss dem Stand der Technik zu erhöhen. Bei bestehenden Bauten soll die Verwendung ineffizienter und CO₂-produzierender Techniken allmählich auslaufen. Dieser Punkt hat bei den Diskussionen in den Parlamenten und den Volksabstimmungen in anderen Kantonen am meisten Opposition hervorgerufen. Die energetische Verbesserung bestehender Bauten muss unter Berücksichtigung der Relevanz der einzelnen Massnahmen mit Augenmass vorgenommen werden.

Durch die Anpassung des kantonalen Energiegesetzes an das neue Bundesrecht soll der Einsatz von fossilen Energieträgern im Gebäudebereich nochmals deutlich sinken, sodass die Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten sinkt und die Vorgaben der CO₂-Gesetzgebung und der internationalen Verpflichtungen erfüllt werden können. Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, den Endenergie- und Stromverbrauch zu reduzieren, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken. Der Umbau der schweizerischen Energieversorgung soll schrittweise erfolgen.

Eine massive Steigerung der Energieeffizienz und das Ausschöpfen der regionalen und lokalen Potenziale von erneuerbaren Energien tragen zur Versorgungssicherheit bei. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit im Auge zu behalten. Bezogen auf den Kanton Glarus bedeutet dies – wie bereits im Energiekonzept 2012 festgehalten –, dass der Gesamtenergieverbrauch (inkl. Verkehr) massgeblich sinken muss. Dieses Ziel soll durch die Änderung der kantonalen Energiegesetzgebung zur Umsetzung der MuKE 2014 erreicht werden.

Mit den MuKE 2014 wird eine weitere Senkung des Heizwärmebedarfs um zirka 25 Prozent vom heutigen Verbrauch angestrebt. Dadurch wird das Erreichen des Ziels «Energieverbrauch nahe bei null» ermöglicht. Dies wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Die Luftqualität verbessert sich und der Kanton Glarus leistet damit seinen Beitrag zur Verminderung der Klimaerwärmung. Ausserdem werden wichtige Massnahmen aus dem Energiekonzept zur Erreichung der Vision 2000-Watt-Gesellschaft umgesetzt. Die MuKE 2014 fördern den Umstieg auf erneuerbare Energien. Es werden positive Anreize für das Bau- und Installationsgewerbe und damit für den Arbeitsmarkt im Kanton gesetzt. Die Harmonisierung der Gesetzgebung schafft Planungssicherheit für Bauherrschaft und Fachleute. Sie vereinfacht zudem den Vollzug. Durch den vermehrten Einsatz von modernen und effizienten Energietechnologien werden die Innovation und das Know-how gefördert und damit der Wirtschaftsstandort Glarus gestärkt und konkurrenzfähig gehalten. Fristen werden auf Verordnungsstufe festgelegt. Dies schafft die Möglichkeit, auf sich ändernde Rahmenbedingungen, neue Technologien und Erkenntnisse im Energiebereich rasch zu reagieren, ohne eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.

2.4. Stand der Umsetzung in den Kantonen

Per Mitte November 2020 ist die Inkraftsetzung der Mustervorschriften 2014 in zwölf Kantonen erfolgt oder steht bevor (BL, BS, OW, LU, JU, FR, AI, TG, GR, SG, NE, SH). In vier Kantonen befindet sich das Geschäft in der parlamentarischen Phase (AR, ZH, NW, TI). In drei Kantonen wurde die Vorlage zurückgewiesen oder abgelehnt (SO, BE, AG).

3. Vernehmlassung

Mit den Vernehmlassungsunterlagen wurde ein Fragebogen mit grundlegenden Fragen zur Vorlage versandt. Insgesamt gingen 38 Stellungnahmen ein, darunter sieben von politischen Parteien, vier von Gemeinden und technischen Betrieben, neun von Wirtschaftsverbänden, neun von Umweltverbänden, sechs von Unternehmen und Verbänden der Energiebranche und drei von kantonalen Stellen.

Die Meinungen zum Vernehmlassungsentwurf fielen unterschiedlich aus: Diesem wurde teils vorbehaltlos zugestimmt, teils wurde ein Verzicht auf eine Revision gefordert bzw. deren vollständige Ablehnung beantragt. Während einige Vernehmlassungsteilnehmer weitergehende und schärfere Massnahmen forderten, fanden andere strengere Vorschriften unverhältnismässig oder erachteten diese aufgrund der bestehenden Gesetzgebung als unnötig. Grosse oder mehrheitliche Zustimmung fand der Vernehmlassungsentwurf bei den Gemeinden, denjenigen Wirtschaftsverbänden, die Branchen vertreten, die sich mit erneuerbaren Energien beschäftigen, bei den Umweltverbänden sowie bei den Mitte-Links-Parteien. Die Dachorganisation «Wirtschaft Glarnerland» sowie die Wirtschaftsverbände, die Branchen der fossilen Energieträger vertreten, forderten einen Verzicht auf die Vorlage.

Insgesamt ergab die Auswertung der Antworten auf die Grundsatzfragen aber ein durchaus positives Gesamtbild. 81 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der Stossrichtung des neuen Energiegesetzes einverstanden oder eher einverstanden. Die grosse Mehrheit erklärte sie sich mit der Harmonisierung der Vorschriften (84 %) und der Übernahme des Basismoduls (78 %) einverstanden bzw. eher einverstanden. Die Anpassung an den Stand der Technik war nicht bestritten und wurde mehrheitlich begrüsst. Auch wurde die Aufnahme neuer Themen, insbesondere die Eigenstromerzeugung bei Neubauten mit Möglichkeit für eine Ersatzabgabe, eine Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem und für zentrale Elektro-Wassererwärmer in Wohnbauten mit einer Frist, die Einführung einer Pflicht zur Gebäudeautomation für Zweckbauten und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand klar begrüsst. Kontroverser fielen die Rückmeldungen auf die Einführung eines Pflichtanteils von 10 Prozent erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz aus. Der Kritik daran wird mit der Anrechnung von Biogas und Bioöl Rechnung getragen.

Nicht berücksichtigt wurde die Forderung nach einem rechtsverbindlichen Ziel, den CO₂-Ausstoss im Gebäudesektor bis 2030 auf nahezu null zu reduzieren. Der Kanton richtet sich nach den Zielen des Bundes. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden weitergehende Minimalanforderungen bezüglich fossiler Wärmeerzeugungen bei Neubauten und Heizungsersatz in Gebäuden, die Forderung nach Plusenergiehäusern, die GEAK-Plus-Pflicht für alle Gebäude, weitergehende Forderungen bei der Eigenstromerzeugung von Neubauten und beheizten Freiluftbädern. Abgelehnt wurde ein Verzicht auf die Pflicht zur Gebäudeautomation von Zweckbauten (Industrie, Verwaltung, Schulen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Spitäler, Sportanlagen und Hallenbäder) mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5000 Quadratmeter. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die Forderung, auch grosse Fotovoltaikanlagen, welche zurzeit wegen einem zu geringen Eigenverbrauch nur schlecht amortisierbar sind, finanziell zu unterstützen sowie die Forderung der Übernahme von weiteren Zusatzmodulen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2; Kantonale Energieplanung

Der Bund verlangt von den Kantonen direkt und indirekt eine Energieplanung und eine darauf und auf den Zielen des Bundes beruhende Energiepolitik (Art. 2, 4 und 10 Energiegesetz des Bundes). Die kantonale Energieplanung wird im Zusatzmodul 10 der Mustervorschriften behandelt. Gemäss deren Vorgaben soll die kantonale Energieplanung eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton enthalten. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Diese Energieplanung besteht aus einem strategischen Teil (Energiestrategie des Kantons) und einem konzeptionellen Teil (Energiekonzept). Zurzeit gibt es ein Energiekonzept des Kantons von 2012. Im kantonalen Richtplan müssen die entsprechenden raumbezogenen Vorgaben abgebildet werden. Seit 2010 wird dem Thema Energie im Richtplan ein ausführliches Kapitel gewidmet. Das Richtplanverfahren ist im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz geregelt und muss hier nicht wiederholt werden. Dieses Verfahren ist nicht auf die Erarbeitung der kantonalen Energieplanung anzuwenden, weshalb Absatz 3 aufgehoben werden kann.

Artikel 3a; Öffentliche Bauten und Anlagen

Es werden Ziele für Bauten der öffentlichen Hand vorgesehen. Die öffentliche Hand hat bei der Planung, der Erstellung und dem Unterhalt ihrer Bauten eine starke Vorbildfunktion und kann damit wesentlich zur Verbreitung von neuen Technologien beitragen. Die neue Bestimmung verpflichtet den Regierungsrat, für Bauten und Anlagen im öffentlichen Eigentum Anforderungen an die Energienutzung festzulegen, die über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinausgehen. Zudem verlangt die Regelung in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der EnDK, dass der Wärmebedarf in öffentlichen Bauten bis zum Jahr 2050 zu 80 Prozent ohne fossile Brennstoffe gedeckt und der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 massgeblich (20 % gegenüber dem Jahr 1990) gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt wird. Dies entspricht dem Teil M des Basismoduls.

Der Kanton hat die Wärmeversorgung vieler seiner eigenen Gebäude in den letzten Jahren schrittweise auf andere als fossile Energieträger (Fernwärme, zentrale Holzfeuerungen) umgestellt. Im Laufe der nächsten Jahre soll diese Umstellung weitergeführt werden, sodass das Ziel per 2050 (max. 20 % fossile Brennstoffe) erreichbar ist. Die Situation auf Gemeindeebene ist nicht detailliert bekannt, zumal zwei der drei Gemeinden die Vorarbeiten für ihre Energieplanung (Art. 3 EnG) noch nicht vorangetrieben haben.

Die Vorgaben bezüglich des Stromverbrauchs der kantonalen Verwaltung können erfüllt werden, wenn Strom selbst produziert (was heute auf drei Gebäuden erfolgt) und zertifizierter Naturstrom eingesetzt wird. Dies hat beim heutigen Stromverbrauch Mehrkosten im mittleren fünfstelligen Bereich pro Jahr zur Folge. Die Situation auf Gemeindeebene ist nicht detailliert bekannt.

Artikel 5; Anlagen zur Energiegewinnung

Die Bestimmung wird gesetzestechisch überarbeitet; insbesondere werden Absatz 1 und 1a zusammengeführt. Neu benötigen kleinere Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis 1000 Kilowatt keine energierechtliche Bewilligung mehr. Die Grenze betrug bisher – wie bei anderen Technologien – 50 Kilowatt. Dies bedeutet eine Verfahrensvereinfachung bei Fotovoltaikanlagen. Diese haben in der Regel deutlich weniger Auswirkungen auf ihre Umgebung als zum Beispiel Wind- oder Wasserkraftanlagen. Die Anforderungen an derartige Anlagen wurden vor allem bezüglich Ortsbild- und Landschaftsschutz auf Bundesebene detailliert ausformuliert.

Artikel 7; Höhe der jährlichen Abgabe

Für die Erhebung der Wasserwerksteuer wird der Grundsatz, wonach die Bruttoleistung die massgebende Grösse ist, im Gesetzestext ausformuliert. Dieser Grundsatz gilt bereits seit der Gesetzesänderung im Jahr 2011. Die Detailregelung obliegt dem Landrat (Abs. 4a und 5). In Absatz 4 wird der Begriff «reduzieren» mit dem Begriff «anzupassen» ersetzt, da die jährliche Abgabe auch erhöht werden kann.

Artikel 10; Besondere Beschwerdeinstanz

Diese Bestimmung soll im Sinne der Verwesentlichung aufgehoben werden. Sie wurde im Jahr 2000 ins Gesetz aufgenommen. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) im Jahr 2007 und der Vorgaben über die kostendeckende Einspeisevergütung wurden auf Bundesebene Vorgaben über die Anschlussbedingungen und Netzgebühren erlassen. Die Kantone haben mit Ausnahme der Überprüfung von Netzgebühren (Art. 14 Abs. 3 StromVG) keine Aufgaben mehr in diesen Bereichen. Eine Beschwerdeinstanz ist deshalb nicht mehr notwendig. Die Rekurskommission hat zudem seit ihrer Einsetzung im Jahr 2000 nie getagt.

Artikel 14; Minimalanforderungen an die Energienutzung

Die Formulierung von Artikel 14 wird an die Mustervorschriften 2014, Basismodul, Teil B, angepasst. Die Kantone haben Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Die neue Formulierung erfüllt damit die Vorgaben des eidgenössischen Energiegesetzes.

Artikel 14a; Wärmebedarf von Neubauten

Mit diesem Artikel wird die bisherige Regelung des Höchstanteils an nicht erneuerbaren Energien (Art. 15) weiterentwickelt (gemäss Art. 45 Abs. 3 Bst. a Energiegesetz des Bundes). Die Anforderungen an energieeffiziente Neubauten werden dem Stand der Technik angepasst und lassen sich unter wirtschaftlichen Bedingungen realisieren. Für die Gebäudekategorien I und II (Ein- und Mehrfamilienhaus) gemäss SIA-Norm 380/1 können anstelle der Berechnung indessen wie bisher Standardlösungen gewählt werden.

Als Neubauten im Sinne des Gesetzes gelten nur neu erstellte Bauten und grössere Erweiterungen, welche eine sogenannte Energiebezugsfläche (beheizte Brutto-Geschossfläche) aufweisen.

Artikel 14b; Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Die Anforderung an die Eigenstromerzeugung war bisher nicht geregelt bzw. wird jetzt neu geregelt. Neben den energetischen Verbesserungen bei Stromanwendungen bietet ein anstehender Neubau die Möglichkeit, dezentral vor Ort Elektrizität zu erzeugen. Mit welchem System die Anforderungen eingehalten werden, ist nicht vorgegeben. Auf der Stufe der Vollzugsverordnung soll die Leistung der zu installierenden Elektrizitätserzeugungsanlagen so festgelegt werden, dass 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche produziert werden müssen, jedoch nie mehr als 30 Kilowatt Leistung verlangt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Bauten mit grosser Gebäudehöhe die Anforderungen erfüllen können.

Bei einer Abweichung von der Minimalvorgabe oder bei der Befreiung von der Pflicht der Eigenstromerzeugung bei Neubauten haben die Bauherrschaften eine Ersatzabgabe oder eine Ersatzinvestition in Gemeinschaftsanlagen zu leisten (Art. 14b Abs. 3). Die Ersatzabgabe wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeinde erhoben und ist zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung einzusetzen. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Ersatzabgabe und der Ersatzinvestition in der Verordnung, wobei die absehbaren Gesamtkosten für die nicht realisierte Anlage berücksichtigt werden sollen.

Artikel 14c; Elektrische Energie in Gebäuden

Die effiziente Verwendung der Elektrizität gehört heute zum Stand der Technik. Mit der neuen SIA-Norm 387/4, Ausgabe 2017, liegt eine entsprechende Fachnorm vor. Eine behördlich überwachte Pflicht zur Einhaltung der Grenzwerte der SIA-Norm 387/4 ist somit vollzugsfähig.

Artikel 14d; Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

Um die Ziele des Bundes hinsichtlich CO₂-Emissionen zu erreichen, ist ein grosser Teil der schweizweit über 1,1 Millionen installierten Heizkessel für fossile Brennstoffe durch Anlagen zu ersetzen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung darf deshalb nur ein Teil des Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Der Regierungsrat legt den Anteil an nicht erneuerbarer Energie in der Verordnung fest (Abs. 4).

Die Anforderungen betreffen längst nicht alle Wohnbauten mit einer Öl- oder Gasheizung. Beispielsweise sind energieeffiziente Gebäude (Minergie-zertifiziert bzw. GEAK Klasse D der Gesamtenergieeffizienz oder besser) oder Gebäude mit Jahrgang 2001 und jünger generell davon ausgenommen. Auch wer seine Heizung von fossil auf erneuerbar umstellen will, braucht sich um die Anforderungen nicht zu kümmern. Für Wohnbauten, die nach einem Heizungsersatz wie bisher mit Heizöl oder Gas betrieben werden sollen, steht eine breite Palette an Möglichkeiten bereit, um die Anforderungen zu erfüllen. Ziel ist, erneuerbare Energien für Heizung und Warmwasser im Umfang von mindestens 10 Prozent einzusetzen.

Die fachgerechte Ausführung einer der zwölf in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Standardlösungen (SL) erfüllt die Anforderung des Heizungsersatzes. Die Standardlösungen sind so ausgestaltet, dass die geforderten 10 Prozent der Wärme eingespart oder durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Somit können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gemäss ihren individuellen Präferenzen und mit Blick auf die bauliche Situation ihres Gebäudes diejenige Lösung wählen, die ihnen am meisten zusagt.

SL1	Thermische Solaranlage
SL2	Holzheizung
SL3	Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft
SL4	Wärmepumpe mit Erdgas angetrieben
SL5	Fernwärme

SL6	Wärmeerkraftkopplung (WKK)
SL7	Fotovoltaikanlage mit Wärmepumpen-Boiler
SL8	Ersatz der Fenster
SL9	Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach
SL10	Bivalent: Grundlast erneuerbar, Spitzenlast fossil
SL11	Komfortlüftung
SL12	Biogas- und Bioölheizungen

Gestützt auf Artikel 49 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) und das entsprechende Präventionsreglement besteht für die Erstellung oder die Änderung von wärmetechnischen Anlagen eine Bewilligungspflicht.

Artikel 15; Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

Die Vorgaben finden sich in den neuen Artikeln 14a–14e, womit Artikel 15 aufgehoben werden kann.

Artikel 17a; Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Die Formulierung «Bauten und Gebäudegruppen» wird mit dem Begriff «Gebäude» ersetzt (Abs. 1). Der Inhalt wird klarer formuliert. Bei mehreren Neubauten mit einer gemeinsamen Wärmeversorgung muss der Verbrauch für jedes Gebäude separat erfasst werden (Abs. 2). Im Sinne der Leserfreundlichkeit wurden die Artikel 18–20 in den Artikel 17a integriert. Um einen gewissen Grad an Flexibilität zu wahren, wird der für eine Gebäudehüllensanierung massgebende prozentuale Anteil in der Verordnung durch den Regierungsrat festgelegt (Abs. 5). Nach Vorgabe der MuKE n beträgt der Anteil 75 Prozent.

Artikel 18; Ausrüstungspflicht bei Neubauten

Der Regelungsinhalt wird in Artikel 17a integriert und Artikel 18 aufgehoben.

Artikel 19; Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

Der Regelungsinhalt wird in Artikel 17a integriert und Artikel 19 aufgehoben.

Artikel 20; Ausrüstungspflicht in bestehenden Bauten

Der Regelungsinhalt wird in Artikel 17a integriert und Artikel 20 aufgehoben.

Artikel 21; Elektroheizungen

Die bisherige Sachüberschrift wird mit dem erklärenden Begriff «Elektroheizungen» ersetzt. Die Neuinstallation von Elektroheizungen ist grundsätzlich verboten, jedoch regelt der Regierungsrat in der Verordnung mögliche Ausnahmen (Abs. 4). Die Formulierung im heutigen Gesetz mit der Begrenzung auf 2,5 Kilowatt pro Bezüger gab immer wieder zu Diskussionen Anlass, v. a. im Zusammenhang mit dem Einsatz von steckbaren Geräten (Infrarothheizung). Das Verbot bezieht sich ausschliesslich auf den Ersatz zentraler Elektroheizungen (Abs. 1). Zentrale Elektroheizungen werden im Kanton Glarus allerdings nur sehr selten eingesetzt. Der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen (sog. Einzelspeicher) bleibt möglich. Mit den Massnahmen im Förderprogramm soll aber hier ein Anreiz geschaffen werden, um bei einem anstehenden Ersatz auf alternative Energieträger umzustellen. Bestehende zentrale Elektroheizungen sollen innerhalb einer Übergangsfrist ersetzt werden (Abs. 3). Die Übergangsfrist wird durch den Regierungsrat festgelegt und beträgt nach Vorgabe der Mustervorschriften 15 Jahre. Die betroffenen Elektroheizungen haben zu diesem Zeitpunkt die technische Lebensdauer überschritten. Die wesentlichen Installationen (Wärmeverteilsystem, Elektrizitätszuführung) sind bereits vorhanden und der Ersatz, etwa mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe, ist relativ einfach und kostengünstig möglich. Elektrische Zusatzheizungen zur Hauptheizung werden nicht mehr bewilligt (Abs. 1). Die bisherige Regelung, wonach eine elektrische Zusatzheizung für die Deckung von bis 25 Prozent des Wärmebedarfs zulässig ist, wird aufgehoben.

Artikel 21a; Elektro-Wassererwärmer

Elektroboiler wandeln wie Elektroheizungen Strom direkt in Wärme um. Für die Wassererwärmung stehen heute deutlich effizientere Technologien wie z. B. Wärmepumpenboiler zur Verfügung. Alternativ kann die Wassererwärmung auch in eine bestehende oder neue Heizung eingebunden werden. In der Umsetzung des Basismoduls, Teil I, der Mustervorschriften werden zentrale Elektroboiler in bestehenden Wohnbauten innerhalb einer Frist nach Vollzugsbeginn des Gesetzes ersetzt. Dezentrale Boiler, die sich in den Wohnungen von Mehrfamilienhäusern befinden, sind von der Vorschrift nicht betroffen. Die Übergangsfrist wird durch den Regierungsrat in der Verordnung festgelegt und beträgt nach Vorgabe der Mustervorschriften 15 Jahre.

Artikel 23; Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder

Redaktionelle Anpassung. Der Begriff «Aussenheizung» wird ersetzt durch «Heizung im Freien».

Artikel 24; Heizungen im Freien

Redaktionelle Anpassung. Der Begriff «Aussenheizung» wird ersetzt durch «Heizung im Freien».

Artikel 27a; Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Die aktuellen Angebote im Bereich der Gebäudeautomation und der Fernwirkung ermöglichen die in Artikel 27a vorgesehene Ausrüstung von Ferienhäusern und -wohnungen mit geringem Aufwand. Diese Vorschrift ist in verschiedenen Kantonen mit einem hohen Anteil an Ferienhäusern bereits eingeführt und hat sich in der Zwischenzeit, auch dank der immer tieferen Kosten für elektronische Geräte und für Internetanschluss, bewährt. Die Regelung gilt nur für Neubauten bzw. bei einer Sanierung der Heizungsanlage in bestehenden Bauten. Eine generelle Ausrüstungspflicht wird nicht verlangt. Die Bestimmung entspricht der Musterformulierung der MuKE 2014, Basismodul, Teil M. Die entsprechende Formulierung wird auch in Absatz 2 übernommen.

Kapitel 3a. Grossverbraucher und Gebäudeautomation

Nach Artikel 27a wird ein neuer Titel eingefügt.

Artikel 29; Grossverbraucher

Redaktionelle Anpassungen (Abs. 1). Grossverbraucher können mit der zuständigen Behörde oder mit vom Bund beauftragten Organisationen langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Im Kanton Glarus gibt es etwa 50 Betriebe, welche als Grossverbraucher gelten. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung gewisser energietechnischer Vorschriften im Gebäudebereich befreit. Näheres zur Zumutbarkeit regelt der Landrat in der Verordnung (Abs. 3).

Artikel 31; Gebäudeenergieausweis der Kantone

In Absatz 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Absatz 2 ist eine Ergänzung im Sinne des Basismoduls, Teil P.

Artikel 31a; Gebäudeautomation

Die neue Bestimmung zur Gebäudeautomation entspricht den Vorgaben aus dem Zusatzmodul 5 der Muster Vorschriften. Im Hinblick auf einen möglichst optimierten Energieverbrauch sollen grosse Neubauten mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation ausgerüstet werden. Wohnbauten wie Ein- und Mehrfamilienhäuser sind davon ausgenommen. Betroffen sind nur die Gebäudekategorien III–XII gemäss SIA-Norm 380/1. Darunter fallen Verwaltungsgebäude, Schulen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants und Versammlungslokale, Spitäler, Industriebauten und Lager sowie Sportbauten und Hallenbäder.

Artikel 35; Zweck (Energiefonds)

Im Zusammenhang mit der CO₂-Diskussion und im Bewusstsein, dass die Mobilität mit einem Drittel des CO₂-Ausstosses beteiligt ist, wird der Förderbereich des Energiefonds auf die fossilfreie Mobilität erweitert.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1. Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Kanton Glarus sind gering. Es werden keine neuen Fördertatbestände, die den Finanzhaushalt des Kantons belasten, geschaffen. Die Kontrolle der neuen Vorgaben bezüglich der Gebäudeausrüstung erfolgt zu grossen Teilen privat und verursacht damit kaum einen grösseren Aufwand bei den Gemeinden oder dem Kanton.

Zudem gilt für Kantonsbauten bereits nach geltendem Recht ein höherer Energiestandard. Die vorliegende Teilrevision hat keinen Einfluss auf den Personalbestand. Beim Vollzug ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

5.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Neu soll für Bauten der Gemeinden derselbe erhöhte Energiestandard gelten wie bisher bereits für Kantonsbauten. Dies führt zu höheren Investitionskosten; je nach Situation handelt es sich aber nur um wenige Prozente. Mittelfristig zahlen sich die höheren Investitionskosten jedoch aus. Dank der tieferen Betriebskosten können die höheren Investitionskosten innerhalb der üblichen Amortisationszeiten kompensiert werden. Gemeinden sind so unabhängiger von der künftigen Energiepreisentwicklung. Zudem gilt die Vorschrift betreffend die Eigenstromerzeugung auch für Bauten der Gemeinden. Die Mehrkosten für diese Massnahmen sind tragbar.

5.3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Kanton Glarus trägt mit der Übernahme der revidierten Mustervorschriften MuKE 2014 zur gesamtschweizerische Harmonisierung und Vereinfachung der Energievorschriften bei. Dies wurde von der Bauwirtschaft stets gefordert. Die vorgesehenen Massnahmen, namentlich die Vorschriften zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Stromerzeugung, führen zwar zu höheren Investitionskosten. Davon betroffen sind jedoch nicht alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. So gilt die Pflicht der Eigenstromerzeugung nur für Neubauten. Zusätzliche Massnahmen beim Ersatz der Heizung müssen nur getroffen werden, wenn in schlecht gedämmten Wohnbauten die Heizung durch eine Öl- oder Gasheizung ersetzt wird. Die verstärkte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden wirken sich auf die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Glarus positiv aus. Für das Gewerbe und die Industrie ergeben sich zusätzliche Innovationsimpulse bzw. Aufträge. Gleichzeitig mindert sich die Auslandabhängigkeit bei der Energie. Dies führt zu einer besseren Versorgungssicherheit im Kanton Glarus.

6. Inkraftsetzung

Die Umsetzung der MuKE erfordert auch Änderungen der Verordnung zum Energiegesetz sowie der Verordnung über den Vollzug der Energiegesetzgebung. Der Regierungsrat bestimmt deshalb nach Beschluss dieser Änderungen das Inkrafttreten des gesamten Änderungspakets.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Energie und Umwelt unter dem Präsidium von Landrätin Susanne Elmer Feuz, Ennenda, befasste sich mit der Vorlage.

7.1.1. Eintreten

Die Kommission stellte fest, dass diese Vorlage die Bevölkerung direkt betrifft. Die Glarnerinnen und Glarner müssten die Änderungen im Energiegesetz mittragen. Jeder Hausbesitzer, jede Eigentümerin werde gefordert sein. Der Kommission war deshalb von Anfang klar, dass eine mehrheitsfähige breit abgestützte Vorlage zu erarbeiten sein wird. Dass im Gebäudebereich Handlungsbedarf und auch Potenzial besteht, war der Kommission von Beginn weg klar. Der Kanton Glarus verfüge über einen eher alten Gebäudepark. Eintreten war deshalb unbestritten.

7.1.2. Detailberatung

Vertieft geprüft hat die Kommission unter anderem Artikel 3a betreffend die Vorbildfunktion öffentlicher Bauten. Die Gemeinden hätten sich in der Vernehmlassung für eine Vorbildfunktion ausgesprochen. Der Kanton erachte die Erreichung seiner Ziele – ein weitestgehend fossilfreier Gebäudepark – als realistisch. Mit dem Ziel, 80 Prozent der Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe zu erreichen, werde den Gemeinden entgegengekommen. Dies sei ein realistisches Minimalziel. Auch hier gelte es, finanzier- und realisierbare Vorgaben in das Gesetz zu schreiben.

Bezüglich neuer Bauten gab es in der Kommission kaum Diskussionsbedarf. Viele der Änderungen seien Anpassungen an die gängige Praxis, technische Normen und moderne Standards. Lediglich die geplante Vorschrift zur Eigenstromerzeugung in Artikel 14b führte zu intensiven Diskussionen. Es handle sich um eine der grösseren Änderungen im Bereich der Neubauten. Wenn auch im Gesetz keine Technologie vorgeschrieben werde, sei doch klar, dass sich Stand heute vor allem Fotovoltaikanlagen für die Energieerzeugung eignen würden. Die Kommission befasste sich ausführlich mit den Kosten und kam schliesslich zum Schluss, dass sich diese Massnahmen umsetzen liessen und Kosten für Bauherren und Investoren akzeptabel seien. Für Fotovoltaikanlagen seien Entschädigungen des Bundes vorgesehen und es könnten auch Steuerabzüge gemacht werden. Dadurch würden sich die Investitionen relativ schnell rechnen. Die Kommission hat sich deshalb nach intensiver Diskussion entschieden, Artikel 14b zu belassen und dahingehend zu ergänzen, dass bei einer Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung – nebst einer Ersatzabgabe – auch eine Ersatzinvestition möglich sein soll. Man kann aber nicht frei wählen, ob man eine Anlage erstellt oder eine Ersatzabgabe oder -investition bezahlt. Letztere sollen die Ausnahmen bleiben.

Bei den bestehenden Bauten seien die Änderungen grösser und einschneidender. Zu Diskussionen Anlass gab hier vor allem Artikel 14d betreffend die erneuerbare Wärme bei Wärmeerzeugerersatz, der sogenannte Kesselerersatz. Die Kommission begrüsst explizit, dass der Regierungsrat die Standardlösung 12 – Bioöl und Biogas – in die regierungsrätliche Verordnung aufnehmen wird. Nicht betroffen von dieser Massnahme seien energieeffiziente Gebäude – mit GEAK D oder Minergie-Standard – und Gebäude mit Jahrgang 2001 oder jünger. Damit ziele diese Massnahme auf die wahren Energieschleudern. Aus Sicht der Kommission erfordert dieser Schritt zwar kurzfristig Investitionen. Diese lohnten sich aber langfristig.

Ebenfalls debattiert wurden die Artikel 21 und 21a. Die in diesen Bestimmungen enthaltene Sanierungspflicht betrifft nur zentrale Wassererwärmer und zentrale Elektroheizungen. Hier hat sich die Kommission überzeugen lassen, dass diese Systeme innerhalb der Übergangsfrist von 15 Jahren ohnehin zu ersetzen sein werden. Es sei schon seit mehr als 20 Jahren verboten, solche neu einzubauen. Es gebe heute günstige und realisierbare Alternativen. Auch seien in der regierungsrätlichen Verordnung sinnvolle und passende Ausnahmen vorgesehen.

Diskussionen gab es weiter zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung und der Regelung bei Ferienhäusern. Die dort vorgesehenen Änderungen würden nicht gross erscheinen, könnten aber sehr effizient sein. Diese relativ günstigen Massnahmen würden die Eigenverantwortung fördern und zu einem bewussteren Umgang mit den Ressourcen motivieren. Deshalb verblieb die Kommission auch bei der gegenüber den MuKEN strengeren Variante von Artikel 17a: Eine verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung soll bereits für Gebäude ab zwei Nutzungseinheiten Pflicht sein.

Bei der Raumtemperaturregulierung in nur zeitweise bewohnten Häusern, die in Artikel 27a geregelt ist, hat die Kommission den Begriff «Fernbedienung» aus den MuKEN übernommen. Hier sieht die Kommission grosses Potenzial für Verbesserungen mit einer vergleichsweise einfachen Massnahme.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Energiegesetz erachtete die Kommission als herausfordernd. Die Vorlage beinhalte aber Chancen und sei kein Grund, in Panik zu verfallen. Auf der anderen Seite dürfe das Fuder auch nicht überladen werden. Die Kommission war überzeugt, dass diese Vorlage einen guten ersten Schritt darstellt. Sie sei zeitgemäss, finanzierbar, realistisch und breit abgestützt.

Die Kommission beantragte einstimmig, der Vorlage mit den von ihr beantragten Änderungen zuzustimmen.

7.2. Landrat

7.2.1. Eintreten

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Vorlage sei massvoll und ausgewogen. Der CO₂-Ausstoss sei in der Schweiz aktuell ein grosses Thema. Im Gebäudebereich könne auch ein kleiner Kanton wie Glarus den Hebel ansetzen, um den CO₂-Ausstoss zu senken. Gerade im Kanton Glarus sei der Gebäudepark im Vergleich zur Schweiz älter, weshalb im Kanton Glarus Massnahmen im Gebäudebereich ein grosses Potenzial hätten. Diese Vorlage sei ein erster, sehr wichtiger Schritt, um das Ziel der Emissionsreduktion zu erreichen. Die MuKEN seien zudem nicht neu.

Die Vorgaben seien umsetzbar. Eine breite Palette möglicher Massnahmen erlaube es, für jede Liegenschaft eine passende Lösung zu finden. Schon heute werde bei den meisten Neubauten bereits umgesetzt, was das Gesetz für die Zukunft fordere. Die kantonalen Energievorschriften würden auch künftig Heizungen mit fossilen Brennstoffen und dezentrale Elektroheizungen erlauben. Die Gesetzesänderung führe zu einer Harmonisierung und werde Investitionen von Immobilienbesitzern auslösen. Diese Investitionen würden sich aber schnell amortisieren und lohnten sich nach kurzer Zeit sogar. Die Gesetzesänderung nütze der lokalen Wirtschaft, schaffe Arbeitsplätze und Aufträge. Von grüner Seite wurde bemerkt, dass man auch noch hätte weitergehen können und sollen. Sie stehe aber zur bestehenden Vorlage und verzichte auf weitergehende Anträge. Von der Ratsrechten wurde moniert, dass das neue Energiegesetz das Bauen weiter verteuere und Private, Gewerbe und Industrie zusätzlich belaste. Die Vorlage gehe inhaltlich zu weit. Man stelle sich aber nicht gegen das Eintreten. So war auch im Landrat Eintreten unbestritten.

7.2.2. Detailberatung

In der Detailberatung ergaben sich intensive Diskussion zu einigen Artikeln. Änderungsanträge wurden aber mit jeweils klaren Mehrheiten abgelehnt. Diese Anträge waren darauf ausgerichtet, die Vorschriften weniger stark zu verschärfen, als dies Regierungsrat und Kommission vorgeschlagen hatten. Die Ablehnung der Anträge hatte zur Folge, dass Teile der Ratsrechten die Vorlage in der Schlussabstimmung in dieser Form ablehnten.

Der erste Antrag erfolgte zu Artikel 3a: Kanton und Gemeinden sollen eine Vorbildfunktion einnehmen. Das Gesetz schreibt vor, dass der Wärmebedarf von öffentlichen Gebäude bis 2050 zu 80 Prozent mit erneuerbaren Energien gedeckt wird. Es wurde beantragt, diesen Anteil auf 60 Prozent zu senken. Die notwendigen Investitionen würden vor allem die Gemeinden stark belasten. Dem wurde entgegengehalten, die Gemeinden hätten für die Umstellung noch 30 Jahre Zeit. Diese sei keine grosse Herausforderung. Auch die Gemeinden stünden hinter dieser Forderung; schon der Anteil von 80 Prozent sei ein Kompromiss. Der Änderungsantrag wurde abgelehnt.

In Artikel 5 wurde auf eine entsprechende Frage hin begründet, weshalb die Grenze bezüglich der Befreiung von der energierechtlichen Bewilligungspflicht einzig bei den Fotovoltaikanlagen erhöht worden sei, bei anderen Technologien nicht. So seien bei Fotovoltaikanlagen im Gegensatz etwa zu Wind- oder Wasserkraftwerken in der Regel deutlich weniger Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten. Deshalb werde dieser Unterschied gemacht. Das führe zu einer Verfahrensvereinfachung, weil es für kleine Fotovoltaikanlagen keine energierechtliche Bewilligung mehr braucht.

Zu Artikel 14 Absatz 2 wurde der Antrag gestellt, den Satz «Abwärme und erneuerbare Energien sind zu nutzen» zu streichen. Die Nutzung von Abwärme bei Wohngebäuden setze Minergie-Standard voraus. Kontrollierte Lüftungen, die zur Erfüllung des Minergie-Standards notwendig seien, verursachten aber oft Probleme. Viele Bauherren würden deshalb auf die kontrollierte Lüftung bzw. auf den Minergie-Standard verzichten. Dem wurde entgegengehalten, dass dies so nicht zutrefte. Die Formulierung «Stand der Technik» sei entscheidend. Die Nutzung der Abwärme sei heute nach wie vor ein Thema bei Bauherren.

Bei Artikel 14b schloss sich der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission an: Bei Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung soll nebst einer Ersatzabgabe auch eine Ersatzinvestition möglich sein. Aus den Reihen der Ratsrechten wurde jedoch der Antrag gestellt, diesen Artikel ganz zu streichen. Der Ansatz von Artikel 14b sei zwar grundsätzlich gut. Nur schiesse man mit der neuen Vorgabe über das Ziel hinaus. Die einzige realistische und finanziell tragbare Lösung zur Erfüllung dieser Vorgabe werde die Installation einer Fotovoltaikanlage sein. Das führe entweder zu einem Zwang zur Installation einer solchen Anlage, zu einem Einkauf in eine grössere Anlage oder zur Einführung einer neuen Gebühr. Dies bedeute massive Mehrkosten; junge Familien könnten sich ein Eigenheim nicht mehr leisten. Zudem werde auch das Versorgungsnetz zusätzlich belastet und instabiler. Dem wurde entgegengehalten, dass keine unnötig hohen bürokratischen Hürden für die Bauherrschaften aufgebaut würden. Im Vergleich zu den gesamten Investitionskosten bei einem Hausbau seien die durch die Vorgabe verursachten Kosten gering. Ausserdem würde die Installation erst noch aus der CO₂-Abgabe subventioniert. Die Anlagen würden sich in weniger als zehn Jahren amortisieren und danach noch viele Jahre gratis Strom produzieren. Fotovoltaikanlagen seien günstiger geworden und sehr viel schneller rentabel. Die Netze seien zudem stabiler als früher. Mittlerweile könne in der Schweiz erneuerbare Energie bis zu einem Anteil von 30 Prozent produziert werden, ohne dass die Netze übermässig belastet würden. Artikel 14b betreffe zudem nur Neubauten. Es würden deshalb nie alle Gebäude mit einer Fotovoltaikanlage ausgestattet. Und es werde auch nie so sein, dass es nur noch Eigenstromerzeuger gibt, gerade auch, weil es im Kanton Glarus für Fotovoltaik ungeeignete Standorte gebe. Diese Bestimmung stelle eine Chance für das Gewerbe, die Immobilienbesitzer und den Kanton Glarus dar. Auch ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, welcher Ausnahmen von der Eigenstromerzeugung für sonnenarme Standorte und bei Häusern im Minergie-Standard im Gesetz verankern wollte, wurde klar abgelehnt. Zum einen sei es nicht zweckmässig, Sonnenscheingrenzwerte ins Gesetz aufzunehmen, da sich die Technik laufend verbessere und solche Anlagen immer effizienter werden. Zudem würden heute die meisten Neubauten den Minergie-Standard erfüllen, sodass diese Ausnahmen zu einer praktischen Streichung von Artikel 14b führen würde.

Auch zu Artikel 14d wurde ein Antrag auf vollständige Streichung gestellt. Die Bestimmung mache für das Mittelland, in Talsohlen oder im Flachland Sinn. Im Kanton Glarus seien die natürlichen Bedingungen jedoch oft ungeeignet für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Somit erziele Artikel 14d einen falschen Effekt. Eine Solaranlage oder eine Wärmepumpe mache in grossen Teilen des Klein- und des Grosstals keinen Sinn, da die Sonne zu wenig scheine, die Böden für Erdwärmenutzung nicht geeignet seien oder die durchschnittliche Jahrestemperatur zu tief sei. Dem wurde entgegengehalten, dass es verschiedene andere Standardlösungen für den Wärmerezeuger-Ersatz gebe. Es seien nicht nur Holzfeuerungen möglich. Auch eine Öl- oder Gasheizung sei weiterhin möglich. Sie könne mit zertifiziertem Bioöl oder Biogas betrieben werden. Man könne auch die Fenster ersetzen oder das Haus dämmen und wieder eine solche Heizung einbauen. Der Antrag wurde mit klarer Mehrheit abgelehnt. Auch ein Eventualantrag, die Bewilligungspflicht für Wärmerezeuger in Absatz 3 zu streichen, fand keine Mehrheit.

Zu Artikel 17a wurden in erster und zweiter Lesung Anträge gestellt: Die Grenze zur Pflicht für eine verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung sei erst bei drei oder gar fünf Wohneinheiten anzusetzen. Die Zahl Fünf sei ein Kompromiss, den man bei der Revision des Energiegesetzes 2009 gefunden habe. Die vorgeschlagene Regelung greife massiv in die Freiheiten der Eigentümer ein. Jeder, der eine zweite Wohneinheit kommerziell nutzt bzw. vermietet, werde ohnehin ein Gerät zur Erfassung des Wärmeverbrauchs installieren. Für jemanden, der eine zweite Wohneinheit zum Beispiel für ein Familienmitglied baut, sei diese Vorschrift aber viel zu einschränkend. Dem wurde entgegengehalten, die vorliegende Formulierung stärke die Eigenverantwortung. Zudem komme er nur bei Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung oder bei Sanierungen der Gebäudehülle bei Bauten mit zentraler Wärme- oder Heisswasserversorgung zur Anwendung. Das Wissen darüber, wer wie viel verbraucht, und dass das Verbrauchte auch bezahlt werden muss, stelle einen wichtigen Anreiz dar. Die Regelung sei richtig und sinnvoll.

Die von der Kommission beantragte Änderung von Artikel 27a Absatz 2 blieb unbestritten. Es handelt sich dabei lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit klarer Mehrheit, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Energiegesetzes

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 3a (neu)

Öffentliche Bauten und Anlagen

¹ Für Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand:

- a. legt der Regierungsrat erhöhte Anforderungen an die Energienutzung fest;
- b. wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 zu 80 Prozent ohne fossile Brennstoffe sichergestellt. Der Regierungsrat legt Zwischenziele fest;
- c. wird der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 massgeblich reduziert oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien oder einem zertifizierten Naturstromprodukt gedeckt.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Einer energierechtlichen Bewilligung des Regierungsrates bedarf:

- a. (*neu*) die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischer Energie;
- b. (*neu*) die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer thermischen Leistung von mehr als 1000 Kilowatt.

^{1a} *Aufgehoben.*

² Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fliessenden Gewässern, der Luft, aus Biomasse und der Sonne. Ausgenommen sind Fotovoltaikanlagen bis 1000 Kilowatt.

^{4a} Der Regierungsrat kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten Leistung an das zuständige Departement delegieren.

⁵ Der Landrat regelt die Gebühren. Sie betragen höchstens 50 Franken pro Kilowatt.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die jährliche Abgabe (Wasserwerksteuer) beträgt 55 Prozent des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums. Sie wird nach der Bruttoleistung erhoben.

⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Höhe der jährlichen Abgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung anzupassen.

^{4a} Der Landrat legt die jährliche Abgabe für die thermische Nutzung fest.

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten der Besteuerung und Erhebung.

Art. 9 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Minimalanforderungen an die Energienutzung (Sachüberschrift geändert)**

¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

² Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Abwärme und erneuerbare Energien sind zu nutzen.

³ Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird für:

- a. (neu) Neubauten;
- b. (neu) bestehende Gebäude oder Teile davon, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird;
- c. (neu) gebäudetechnische Anlagen, wenn sie neu installiert, ersetzt, erneuert oder umgebaut werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

Art. 14a (neu)**Wärmebedarf von Neubauten**

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Art. 14b (neu)**Eigenstromerzeugung bei Neubauten**

¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von dieser Vorgabe. Er berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

³ Bei der Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung oder bei einer Abweichung von der Minimalvorgabe ist eine Ersatzabgabe oder eine Ersatzinvestition zu leisten. Der Regierungsrat legt die Höhe der Abgabe und der Investition sowie die weiteren Modalitäten fest.

⁴ Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe im Rahmen der Baubewilligung und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.

Art. 14c (neu)**Elektrische Energie in Gebäuden**

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.

² Der Regierungsrat legt die geltenden Normen und die Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf bei Neu- und Umbauten sowie Umnutzungen fest.

Art. 14d (neu)**Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz**

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des massgebenden Bedarfs mit erneuerbarer Energie gedeckt wird.

² Der Nachweis kann rechnerisch oder mittels einer Standardlösung erfolgen.

³ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist bewilligungspflichtig.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Anteil an nicht erneuerbaren Energien, die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen.

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 17a (neu)

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für zwei oder mehr Nuteinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für zwei oder mehr Nuteinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

⁴ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu einem prozentualen Anteil saniert wird.

⁵ Der Regierungsrat regelt den prozentualen Anteil und die Befreiungen.

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

Elektroheizungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (Elektroheizungen) sind unzulässig:

- a. *(neu)* bei Neuinstallationen zur Gebäudebeheizung;
- b. *(neu)* beim Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen):
 1. durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen); oder
 2. durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (dezentrale Elektroheizungen);
- c. *(neu)* als Zusatzheizung.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen) sind innerhalb einer Übergangsfrist durch Anlagen zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat regelt:

- a. *(neu)* weitere Ausnahmen von Absatz 1;
- b. *(neu)* die Übergangsfrist nach Absatz 3;
- c. *(neu)* Befreiungen.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 21a (neu)

Elektro-Wassererwärmer

¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser:

- a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird;

b. mindestens zur Hälfte durch erneuerbare Energie oder Abwärme erwärmt wird.

² Für den Ersatz von einzelnen, dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.

³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnbauten innerhalb einer Frist nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Anlagen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist bewilligungspflichtig.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Frist und die Befreiungen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Änderung bestehender Heizungen im Freien und Freiluftbadheizungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Standortgemeinde ist zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Bau neuer und der Ersatz oder die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

² Heizungen im Freien werden nur bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

³ Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn:

a. (geändert) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen es erfordert;

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Bau neuer oder die Änderung und die Erneuerung bestehender beheizter Freiluftbäder mit einem Inhalt von über acht Kubikmeter bedürfen einer energierechtlichen Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Sie werden nur bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Art. 26 Abs. 3 (geändert)

³ Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme der Standortgemeinde einzuholen.

Art. 27a (neu)

Ferienhäuser und Ferienwohnungen

¹ Die Raumtemperatur muss auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein:

- a. bei neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind;
- b. bei neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, für jede Einheit;
- c. beim Austausch des Wärmeerzeugers in Einfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind;
- d. bei der Sanierung des Heizverteilersystems in Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, für jede Einheit.

² Die Regulierung muss durch Fernbedienung (z. B. Telefon, Internet, SMS) erfolgen.

³ Bestehende Ein- oder Mehrfamilienhäuser, die nur zeitweise bewohnt sind, sind innerhalb einer Übergangsfrist nachzurüsten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Übergangsfrist und die Befreiungen.

Titel nach Art. 28 (neu)

3a. Grossverbraucher und Gebäudeautomation

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten zur Zumutbarkeit.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone» (GEAK) ein.

² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen GEAK Plus zu erarbeiten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 31a (neu)

Gebäudeautomation

¹ Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Gebäudeautomation.

Art. 35 Abs. 2

² Als förderungswürdig gelten:

e. (geändert) Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes;

f. (neu) Massnahmen zur Förderung der fossilfreien Mobilität.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.